

Merkblatt

WOHNEIGENTUMS- FÖRDERUNG MIT MITTELN DER BERUFLICHEN VORSORGE VORBEZUG FÜR WOHNEIGENTUM



Liebe Versicherte, lieber Versicherter

RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Art. 30a - g BVG

Art. 1 - 4 WEFV

Art. 63 - 66 Vorsorgereglement

Die Mittel der beruflichen Vorsorge können insbesondere vorbezogen oder verpfändet werden für

- den Erwerb oder die Erstellung von Wohneigentum
- die Rückzahlung von Hypothekendarlehen
- die Finanzierung wertvermehrender und werterhaltender Investitionen am Wohneigentum

nicht aber für den Unterhalt der Liegenschaft oder die Bezahlung der Hypothekarzinsen.

Ein Vorbezug oder eine Verpfändung können nur für selbst bewohntes Wohneigentum am Wohnort des Aktiv-Versicherten geltend gemacht werden. Ferien- und Zweitwohnungen sind ausgeschlossen.

Sind Aktiv-Versicherte verheiratet oder liegt eine eingetragene Partnerschaft vor, so ist der Bezug nur zulässig, wenn der Ehegatte oder die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner schriftlich zustimmt.

VORBEZUG

Art. 5 WEFV

Mit dem Vorbezug beschaffen sich Aktiv-Versicherte Eigenkapital zu Lasten seiner beruflichen Vorsorge.

Die Höhe des verfügbaren Kapitals entspricht bis zum Alter 50 der aktuellen Freizüigkeitsleistung.

Ab dem Alter 50 darf höchstens der grössere der folgenden Beträge für einen Vorbezug verwendet werden:

- die Freizüigkeitsleistung im Alter 50
- die Hälfte der Freizüigkeitsleistung im Zeitpunkt des Vorbezugs

Weitere Bestimmungen

- Der Mindestbezug beträgt CHF 20'000.-.
- Ein Vorbezug kann höchstens alle 5 Jahre geltend gemacht werden.
- Der Vorbezug ist möglich bis zum vollendeten 60. Altersjahr.

FREIWILLIGE EINKÄUFE

Art. 79 b BVG

Wurden Einlagen zur Erhöhung des Altersguthabens getätigt, darf in den nächsten drei Jahren kein Vorbezug für Wohneigentum getätigt werden.

Wurden Vorbezüge für Wohneigentum getätigt, darf eine Einlage erst wieder vorgenommen werden, wenn die Vorbezüge zurückbezahlt worden sind. Dies gilt nicht für Wiedereinkäufe nach einer Ehescheidung.

AUSZAHLUNG

Art. 6 WEFV

Die Auszahlung des Vorbezugs erfolgt direkt an den Verkäufer, Ersteller oder Hypothekargläubiger.

Eine Auszahlung direkt an Aktiv-Versicherte ist nicht möglich.

RÜCKZAHLUNG

Art. 30d BVG

Art. 7 WEFV

Der Mindestbetrag für eine Rückzahlung beträgt CHF 10'000.-. Ist der ausstehende Betrag kleiner, so muss die Rückzahlung in einem einzigen Betrag erfolgen.

Eine Rückzahlungspflicht besteht

- wenn das Wohneigentum veräussert wird
- wenn beim Tod des Mitglieds keine Vorsorgeleistungen fällig werden

Die Rückzahlung ist zulässig bis

- zum Eintritt eines Versicherungsfalles (Alterspensionierung, Invalidität, Tod)
- längstens aber bis zum Erreichen des ordentlichen Rentenalters (Alter 65)
- zur Barauszahlung der Freizüigkeitsleistung

STEUERLICHE FOLGEN

Art. 13 - 14 WEFV

Ein Vorbezug ist wie eine Kapitalleistung der beruflichen Vorsorge einmalig und gesondert zu versteuern. Für verbindliche Auskünfte sind die Steuerämter zuständig. Die Steuern sind durch das Mitglied zu erbringen.

Die Auszahlung des Vorbezugs wird von der Pensionskasse an die eidgenössische Steuerverwaltung in Bern gemeldet.

Nach einer Rückzahlung können die im Zeitpunkt des Bezugs bezahlten Steuern (ohne Zinsen) anteilmässig zurückgefordert werden.

EINTRAG INS GRUNDBUCH

Art. 30e BVG

Zur Sicherstellung des Vorsorgezwecks hat die Pensionskasse Schaffhausen beim zuständigen Grundbuchamt eine Veräusserungsbeschränkung in dem Sinne eintragen zu lassen, dass bei einem Verkauf der Vorbezug an die Pensionskasse zurückzuzahlen ist.

Die Anmerkung darf gelöscht werden

- nach Vollendung des 65. Altersjahres
- nach Eintritt eines Vorsorgefalles (zum Beispiel Invalidität)
- bei Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung
- wenn nachgewiesen wird, dass der in das Wohneigentum investierte Betrag an die Vorsorgeeinrichtung des Mitglieds oder auf eine Freizügigkeits-einrichtung überwiesen worden ist.

Die Kosten für die Anmerkung und Löschung der Veräusserungsbeschränkung tragen die Aktiv-Versicherten.

AUSWIRKUNGEN DES VORBEZUGES

Mit dem Vorbezug wird gleichzeitig der Anspruch auf die Vorsorgeleistungen entsprechend gekürzt.

Zur Schliessung der durch den Vorbezug entstandenen Vorsorgelücken empfiehlt die Pensionskasse den Abschluss einer Zusatzversicherung. Für Auskünfte steht die Kasse selbstverständlich zur Verfügung.

KOSTEN

Art. 10 Vorsorgereglement

Für Vorbezüge hat das Mitglied an die Pensionskasse Schaffhausen eine Bearbeitungsgebühr von CHF 200.– zu entrichten.

Die Gebühr wird den Aktiv-Versicherte nach Eingang des Gesuchs in Rechnung gestellt.

GELTENDMACHUNG DES VORBEZUGES

Einreichen des **Antragformulars** mit den entsprechenden Beilagen an die Pensionskasse Schaffhausen. Das Antragsformular ist unter **WWW.PKSH.CH** verfügbar.

► Downloads ► Formulare ► Vorbezug für Wohneigentum

AUSKÜNFTE

Sollten Sie Fragen betreffend dem Merkblatt haben, stehen Ihnen die Mitarbeitenden der PKSH selbstverständlich zur Verfügung.

IHRE VORSORGE IN GUTEN HÄNDEN

Regional verankert seit 1925.

T 052 632 66 36
info@pksh.ch

